SchwäbischHall

DER OBERBÜRGERMEISTER
Stadt Schwäbisch Hall, Postfach 100 180, 74501 Schwäbisch Hall

CDU Gemeinderatsfraktion
Fraktionsvorsitzender
Ludger Graf von Westerholt

Unser Zeichen
32.1-10.24.18.2020
Ihre Ansprechperson
Gerrit Rozek
Durchwahl (07 91) 7 51-
2 41
e-mail ...@schwaebischhall.de
gerrit.rozek
Datum
29.09.2020

Antrag der CDU Gemeinderatsfraktion vom 07.07.2020, SV-Nr. 218/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr im Betreff bezeichneter Antrag wird wie folgt beantwortet:

1. *Die Stadt Schwäbisch Hall geht verstärkt gegen Vermüllung und Vandalismus vor, insbesondere gegen politisch motivierte Graffiti, bzw. Schmierereien jeglicher Art.*

   Aus Sicht des Fachbereichs Bürgerdienste & Ordnung kann entsprechenden Vorfällen folgendermaßen begegnet werden:
   Unerlaubte Graffiti sind Sachbeschädigungen nach den §§ 303 oder 304 StGB[1]. Der Verursacher ist dabei grundsätzlich schadenersatzpflichtig[2]. Entsprechende Vorfälle sollten umfangreich fotografisch dokumentiert werden.

   Den polizeilichen Tipps für Geschädigte[3] zufolge wird befürwortet im Falle festgestellter Graffiti stets Strafanzeige und -antrag zu stellen, um ggf. vollstreckbare Schuldtitel zu erlangen, die eine Verjährungsfrist von 30 Jahren haben (§ 197 BGB[4]).

   Als Beitrag zur Vermeidung von Nachahmern gilt die zeitnahe Entfernung von Graffiti. Damit wird auch die von den Verursachern angestrebte Öffentlichkeitswirkung entzogen.

   Vorbeugend bietet sich ein kohärentes Beleuchtungskonzept an:
   Insbesondere in Unterführungen sollten vorhandene, schwache Leuchtmittel gegen

1 Strafgesetzbuch (StGB) i. d. F. v. 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch G. v. 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648)
2 https://www.polizeifürdich.de/deine-themen/sachbeschaedigung/graffiti.html
3 https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/jugendkriminalitaet/illegale-graffiti/
4 Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 20909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1245)

moderne, sparsamere aber gleichzeitig hellere Leuchtmittel (LED) ausgetauscht werden. Dies würde nicht nur die Wahrscheinlichkeit verringern, dass dort zum Zwecke der Anbringung von Graffiti länger verweilt würde, sondern daneben einen erheblichen Beitrag zum subjektiven Sicherheitsempfinden von Passanten leisten.

Im Hinblick auf Gebäude dürften sich insbesondere mit Bewegungssensoren ausgestattete, helle Leuchtmittel anbieten.

Ebenfalls für Gebäude geeignet wäre der Einsatz besonderer Schutzverfahren in Zusammenhang mit der Fassadengestaltung. Verschiedene Beschichtungsverfahren eignen sich zum Schutz vor bzw. für die Beseitigung von Farbschmierereien.

Letztlich trägt eine Begrünung von Fassaden und Bauwerken – neben mikroklimatischen Vorteilen – dazu bei, diese Objekte für die Besprühung mit Graffiti uninteressant zu machen.

Mit Vermüllung und Vandalismus kann in entsprechender Weise verfahren werden. Im Hinblick auf Vermüllung kommt eine Erhöhung der Anzahl von Abfallbehältern in Betracht.

2. *Der Werkhof erhält ein eigenes Budget, um wilde Müllentsorgung im Stadtgebiet und Beschmierungen autark und ohne bürokratischen Aufwand zu entfernen. Soweit der Landkreis zuständig ist, wird dieser weiterbelastet*

Die Ausstattung des Werkhofs mit einem eigenen Budget zur Entsorgung wilden Mülls und zur Entfernung von Beschmierungen könnte im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt erörtert werden.

3. *Die Stadt Schwäbisch Hall erarbeitet präventive Maßnahmen, wie weitere Beschmierungen (z. B. an der Spritzbetonwand) verhindert werden können. Diese Aufgabe könnte durch das Ordnungsamt, das zeitnah mit drei Mitarbeitern verstärkt wird, unterstützt werden. In der Corona Krise konnte man feststellen, dass intensivere Kontrollen möglich waren.*

Hinsichtlich der Überlegungen zum Umgang mit entsprechenden Vorfällen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Für die Erarbeitung präventiver Maßnahmen kommt im Hinblick auf das mutmaßliche Täterprofil aus Sicht des Fachbereichs Bürgerdienste & Ordnung eine Federführung durch die Abteilung Jugend, Senioren & Soziales unter Beteiligung der Abteilung Gewerbe / Polizei / Bußgeld / Verkehr und Hinzuziehung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle infrage.

Kontrollgänge durch den Gemeindevollzugsdienst im Stadtgebiet werden regelmäßig vorgenommen. Wahrgenommene Verstöße gegen geltendes Recht werden dokumentiert und geahndet.
Gemeinhin dürften die in Rede stehenden Delikte allerdings vermehrt in den späten Abendstunden begangen werden, zu denen aufseiten des für nächtliche Einsätze, auch im Sinne der Eigensicherung, nicht hinreichend ausgestatteten Gemeindevollzugsdienstes keine

Dienstzeit mehr besteht. In dieser Hinsicht wäre der Schulterschluss mit der Polizei zu suchen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Überwachung der Corona-Verordnung erforderlichen Kontrollen nur zu Lasten anderer Kontrollen möglich waren und ein erheblicher Anstieg der Überstunden mit anschließendem Freizeitausgleich bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verzeichnen war.

4. *Die Stadt Schwäbisch Hall nimmt mit dem Staatsschutz des örtlichen Polizeipräsidiums und dem Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg Kontakt auf, um zu überprüfen, ob radikale Strukturen in der Stadt Schwäbisch Hall zu erkennen sind.*

Mit dem Polizeipräsidium Aalen (im Folgenden PP) sowie dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (im Folgenden LfV) wurde Kontakt aufgenommen.

PP und LfV wurden um Auskunft gebeten, ob dort im Hinblick auf das Gebiet der Stadt Schwäbisch Hall Bestrebungen im Hinblick auf die Phänomenbereiche der *Politisch motivierten Kriminalität* (PMK) links, rechts, Ausländische Ideologie, Religiöse Ideologie sowie Reichsbürger und Selbstverwalter bekannt geworden sind.

4.1. **Das PP antwortete wie folgt:**

Für das PP Aalen sind im Jahr 2019 insgesamt **224 Delikte** festzustellen, die der PMK zugeordnet werden können. Dabei entfallen insgesamt **46 (20,5%) Delikte** auf den Bereich des *Landkreises Schwäbisch Hall* (vgl. Rems-Murr-Kreis 141 [62,9%] Delikte).

Die Verteilung (*ohne* Stadtgebiet Schwäbisch Hall) kann dabei folgendermaßen festgestellt werden:

PMK Rechts	19
PMK Links	1
Ausländische Ideologie	1
Religiöse Ideologie	0
Nicht zuzuordnen	4
Gesamt	25

Für den Bereich des *Stadtgebiets [Schwäbisch Hall]* ergeben sich somit **21 Delikte (9,35%)**:

PMK Rechts	9
PMK Links	7
Ausländische Ideologie	5
Religiöse Ideologie	0
Nicht zuzuordnen	0
Gesamt	21

Im Rahmen der polizeilichen Betrachtung ergaben sich dabei keine Hinweise auf örtliche oder zeitliche Schwerpunkte, weder links noch rechts.

4.2. **Das LfV antwortete wie folgt:**

Weder Stadt noch Landkreis Schwäbisch Hall gehören zu den regionalen Arbeitsschwerpunkten des LfV.

Im Einzelnen:

4.2.1 Rechtsextremismus

Im Raum Schwäbisch Hall sind vor allem parteigebundene Strukturen im Bereich Rechtsextremismus zu erkennen. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD) unterhält einen Kreisverband Schwäbisch Hall. Aktuell sind jedoch keine Aktivitäten feststellbar. Die Internetauftritte des Kreisverbandes wurden zuletzt im Jahr 2019 mit Beiträgen bestückt.
Die „Junge Alternative für Deutschland" (JA) ist im Regierungsbezirk Stuttgart in einem Bezirksverband „Nordwürttemberg" organisiert. Dem LfV liegen jedoch keine Erkenntnisse über Veranstaltungen bzw. gefestigte Strukturen, wie Orts- oder Kreisverbände, in der Stadt Schwäbisch Hall vor. Aktivitäten des rechtsextremistischen „Flügel" sind in Schwäbisch Hall nicht bekannt.
Im Regierungsbezirk Stuttgart ist die Regionalgruppe „IB Schwaben" der „Identitäre Bewegung" aktiv. Dem LfV liegen jedoch keine Erkenntnisse über Veranstaltungen bzw. gefestigte Strukturen in der Stadt Schwäbisch Hall vor.

4.2.2 Reichsbürger und Selbstverwalter

Dem LfV ist eine höhere zweistellige Anzahl an „Reichsbürgern" und „Selbstverwaltern" im Landkreis Schwäbisch Hall bekannt. Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Landkreisen handelt es sich aber nicht um eine ungewöhnlich große Anzahl solcher Personen. Spezielle Aktivitäten von „Reichsbürgern" und „Selbstverwaltern" sind in der Stadt und dem Landkreis nicht feststellbar. Ebenso ist im Kreis keine gefestigte Gruppierung feststellbar.

4.2.3 Islamismus / Salafismus

Für die Stadt Schwäbisch Hall und das Umland liegen dem LfV derzeit keine Hinweise auf Bestrebungen salafistischer oder islamistischer Art vor.
In der Vergangenheit war der dem Salafismus zugeordnete „Hohenloher Deutschsprachiger Muslimkreis e.V." in Schwäbisch Hall ansässig. Derzeit hat dieser aber keinen Vereinssitz. Aktuelle Erkenntnisse zu diesem Verein liegen dem LfV in Baden-Württemberg nicht vor.

4.2.4 Linksextremismus

Die linksextremistische Szene in Schwäbisch Hall stellt keinen Schwerpunkt bei der Beobachtung linksextremistischer Bestrebungen des LfV in Baden-Württemberg dar.
Im Internet trat vereinzelt die linksextremistische „Autonome Antifa Schwäbisch Hall" (AASHA) in Erscheinung. In der vergangenen Zeit konnten jedoch kaum relevante Aktivitäten der Gruppierung festgestellt werden.

Die Buchstabenfolge AFA wird nach Einschätzung des LfV als Abkürzung für „Antifaschistische Aktion" (Antifa) benutzt, ebenso die Zahlenkombination 161, wobei hierbei auf den ersten und sechsten Buchstaben im Alphabet abgestellt wird (AFA).

Daneben existieren Ortsgruppen der linksextremistischen „Deutschen Kommunistischen Partei" (DKP) sowie der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands" (MLPD) in

Schwäbisch Hall, welche jedoch keine besondere Außenwirkung entfalten.
Zudem existiert die Ortsgruppe „Linksjugend [´solid] Schwäbisch Hall und Hohenlohe", die im Internet regelmäßig über ihre Aktivitäten berichtet.

Auf der Homepage der „Internationalen sozialistischen Organisation" (ISO) ist eine Ortsgruppe Schwäbisch Hall aufgeführt. Bei der ISO handelt es sich um eine linksextremistische trotzkistische Organisation. Detaillierte Erkenntnisse über die Ortsgruppe Schwäbisch Hall liegen nicht vor, ihre Mitgliederzahl dürfte sich im einstelligen Bereich bewegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass weder in der Stadt Schwäbisch Hall noch im Landkreis extremistische Bestrebungen bekannt sind, die eine Schwerpunktbearbeitung des LfV rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann-Josef Pelgrim